

9. Jahrgang	Soest, 20.12.2018	Nummer 18
-------------	-------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 14.12.2018

Der Kreistag des Kreises Soest hat aufgrund

- des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), sowie
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Der Kreis Soest betreibt den Rettungsdienst nach den Bestimmungen des Rettungsgesetzes NRW und dieser Satzung als einheitliche öffentliche Einrichtung. Der Umfang des Rettungsdienstes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplan.

(2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 - Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie gegebenenfalls unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Wahl des Krankenhauses.

(2) Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung zu befördern (Krankentransport).

§ 3 – Benutzer

(1) Alle Personen sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

(2) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(3) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransport- oder Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.

§ 4 – Haftung

(1) Der Kreis Soest haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung seiner rettungsdienstlichen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzer der Fahrzeuge des Rettungsdienstes sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 5 - Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes

Für die Benutzung des Rettungsdienstes erhebt der Kreis Soest Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 6 - Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. mit der Anforderung des Krankentransportes. Im Übrigen entsteht sie mit der Inanspruchnahme.

(2) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) bilden eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle (Rendezvous-system), so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat.

§ 7 – Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:

- a) Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch genommen haben,
- b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Benutzerin bzw. dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig bzw. erbberechtigt sind und
- c) im Falle der missbräuchlichen Bestellung, die den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Person (Auftraggeber).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Eine Gebührenpflicht für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c) besteht nicht, wenn dieser bei verkehrsblicher Betrachtungsweise gutgläubig in Ausübung ihrer bzw. seiner allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung gehandelt hat.

(4) Die Leistung kann bei Krankentransporten davon abhängig gemacht werden, dass eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren geleistet wird.

§ 8 – Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Soest werden pro Einsatz folgende Gebühren erhoben:

1.	Rettungswagen (RTW)	
	Einsatzgebühr	710,00 Euro
2.	Krankentransportwagen (KTW)	
2.1	Grundgebühr	150,00 Euro
2.2	Kilometergebühr	1,77 Euro
3.	Notarzteininsatz	
	Notarzteinsetzpauschale	422,00 Euro

- 4. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)**
Fahrzeugeinsatzgebühr NEF 469,00 Euro
- 5. Berechnung der Grundgebühr nach Nr. 2.1 (Krankentransportwagen)**
Die Grundgebühr wird für jeden einzelnen Einsatz erhoben. Bei Überschreitung einer Wartezeit von 30 Minuten gilt ein Einsatz als abgeschlossen. Sofern der oder die Gebührenpflichtige danach vom aktuellen Standort des Fahrzeugs aus einen Krankentransport in Anspruch nimmt, wird ein weiterer Einsatz berechnet.
- 6. Gebühren in besonderen Fällen**
- 6.1 Bei einem Notarzteinsatz werden die Gebühren nach den Ziffern 1, 3 und 4 abgerechnet. Die Erstattungspflicht für die Kosten eines Rettungshubschraubers wird durch diese Satzung nicht berührt.
- 6.2 Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Grund- bzw. Einsatzgebühr festgesetzt. Die Gebühr für den Notarzteinsatz und das Notarzteinsatzfahrzeug wird ebenfalls für jeden Patienten in voller Höhe berechnet. Lediglich die Kilometergebühr bei Krankentransportwagen wird durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt.
- 6.3 Angehörige von Patienten werden nur dann gebührenfrei bis zum Zielort mitbefördert, wenn auf dem eingesetzten Fahrzeug freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- 7. Verbrauch von Medikamenten und Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften**
Der Verbrauch der in den Fahrzeugen des Rettungsdienstes bereitgehaltenen Medikamente und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grund- bzw. Einsatzgebühren abgegolten.
- 8. Fahrtstrecke**
Bei der Berechnung der Kilometergebühr wird die auf volle Kilometer aufgerundete Fahrtstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrtstrecke gilt der gesamte Weg, den die Patientin oder der Patient transportiert wird (vom Einsatzort bis zum Transportziel und gegebenenfalls zurück). Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Fahrtenschreibers bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gelten die Entfernungen von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

§ 9 – Fälligkeit

Die Gebühr wird am 31. Tag nach dem Rechnungsdatum fällig.

§ 10 – Kassenabrechnungen

(1) Für Mitglieder gesetzlicher Leistungsträger nach dem SGB V oder in den Fällen, in denen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen gesetzlichen Krankenkassen, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat.

(2) Soweit der Krankenversicherungsträger die Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt, werden die in § 7 dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen in Anspruch genommen. In dem Falle, dass der Krankenversicherungsträger nach erstmaliger Ablehnung im Nachhinein doch die Kostenübernahme erklärt, kann keine erneute Rechnungsstellung an den Krankenversicherungsträger erfolgen. Dies muss im Innenverhältnis zwischen Krankenversicherungsträger und Versicherten geregelt werden (Abtretungserklärung).

§ 11 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.12.2017 außer Kraft. Für Forderungen, die aufgrund der bisherigen Gebührensatzungen entstanden, aber noch nicht geltend gemacht wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 14. Dezember 2018

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2016 des Kreises Soest

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss 2016 gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i.V.m. §§ 101 und 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geprüft. Die Rechnungsprüfung hat am 15. Oktober 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss des Kreises Soest zum 31.12.2016 gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 GO NRW sowie § 53 KrO NRW wie folgt bestätigt:

Jahresüberschuss: 2.590.954,82 Euro

Der Kreistag des Kreises Soest hat der Landrätin hinsichtlich des Gesamtabschlusses 2016 Entlastung erteilt.

Die Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2016 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2018 angezeigt worden.

Der Gesamtabschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Gesamtabschluss liegt in der Zeit vom 21. Dezember 2018 bis zur Bestätigung des Gesamtabschlusses 2017 im Kreishaus Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 2.072, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Soest, 14. Dezember 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Volker Topp

Kreiskämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 des Kreises Soest

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2017 gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 101 Gemeindeordnung NRW geprüft. Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Soest hat am 15.10.2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Soest zum 31.12.2017 gem. § 96 der Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 53 der Kreisordnung NRW wie folgt festgestellt:

Jahresüberschuss: 2.106.802,09 Euro

Der Kreistag des Kreises Soest hat der Landrätin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2018 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 21. Dezember 2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Kreishaus Soest, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest, Zimmer 2.072, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Soest, 14. Dezember 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Volker Topp

Kreiskämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2018

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund

- des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) und
- des § 90 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sowie
- des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege im Sinne des Kinderbildungsgesetzes erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kreis Soest, gemäß § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz sozial gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der dem Alter des Kindes entsprechende Aufwand sowie die Betreuungzeit werden berücksichtigt. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Der Kreis Soest als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII. Der Tagespflegeperson ist gem. § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die „Richtlinien über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII“ des Kreisjugendamtes Soest.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 3 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember des Jahres für maximal 12 Monate beitragsfrei. Eine gegebenenfalls danach wieder einsetzende Beitragspflicht endet grundsätzlich zum 31. Juli. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.
- (2) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters, werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (3) Beitragszeitraum für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist in der Regel das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle) zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 1. August angehoben. Diese Anhebung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2019/2020. Kinder, die in der Zeit vom 1.8. bis 31.10. das dritte Lebensjahr vollenden, gelten bereits ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres als Dreijährige.

- (2) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege und einer Kindertageseinrichtung sind die Elternbeiträge sowohl für die Tagespflege als auch für die Tageseinrichtung jeweils in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Der Träger kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so ist für das erste Kind der volle Elternbeitrag (100 %) gemäß dieser Elternbeitragssatzung zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag bis zu einem Einkommen in Höhe von 37.000 € um 100 % und ab einem Einkommen in Höhe von 37.001 € um 75 %. Für das dritte und für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Die Rangfolge der Kinder ergibt sich ohne Anwendung einer Ermäßigung aus der Höhe der zu zahlenden Beiträge, beginnend mit dem höchsten Beitrag. Bei gleicher Beitragshöhe ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind. Ist von den in Satz 1 genannten Kindern ein Kind oder sind von diesen Kindern mehrere Kinder gemäß § 23 Absatz 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung von der Beitragspflicht befreit („Vorschulprivileg“), so ist dieses Kind oder sind diese Kinder abweichend von den Sätzen 4 und 5 bei der Bestimmung der Rangfolge einzubeziehen, als ob es oder sie beitragspflichtig wäre oder wären, und innerhalb der Rangfolge im Verhältnis zu den übrigen Kindern vorrangig zu berücksichtigen. Im Verhältnis der nach dem „Vorschulprivileg“ befreiten Kinder zueinander bestimmt sich die Rangfolge in entsprechender Anwendung der Sätze 4 und 5. Im Übrigen bestimmt sich die Rangfolge nach den Sätzen 4 und 5. Nach Feststellung der Rangfolge sind das Vorschulprivileg und die Beitragsermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 kumulativ anzuwenden. Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall sowie die Reihenfolge der Zahlung von beitragsgleichen Mehrlingskindern entscheidet die Verwaltung.
- (5) Abweichend von den Regelungen der Beitragstabelle wird für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege maximal ein Beitrag in Höhe der Förderung erhoben.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Berechnung und Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem die Tagespflege beziehungsweise der Kindertageseinrichtungsplatz in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend wird nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen der Elternbeitrag endgültig ab 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres beziehungsweise ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Tagesbetreuungsangebot besucht.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. bei der Antragstellung zur Vermittlung des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und so lange sich der beziehungsweise die Beitragspflichtige(n) durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/verpflichten.

§ 9 Verjährung

Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gem. § 1 Abs. 3 i. V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und i. V. m. §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.

§ 10 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 11 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 06.07.2018 außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2018

Elternbeitragstabelle

Jahres- einkommen	Kinder über 3 Jahren				Kinder unter 3 Jahren			
	vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit				vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit			
	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
0- 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.001- 31.000 €	30,91 €	36,06 €	41,21 €	66,97 €	72,12 €	87,57 €	113,32 €	133,93 €
31.001- 37.000 €	41,21 €	46,37 €	56,67 €	87,57 €	92,72 €	113,32 €	139,09 €	164,84 €
37.001- 43.000 €	51,51 €	61,81 €	72,12 €	113,32 €	113,32 €	139,09 €	169,99 €	200,90 €
43.001- 50.000 €	66,97 €	77,27 €	92,72 €	144,23 €	133,93 €	164,84 €	200,90 €	236,95 €
50.001- 56.000 €	82,42 €	97,88 €	113,32 €	175,14 €	154,53 €	190,60 €	231,81 €	273,01 €
56.001- 62.000 €	97,88 €	113,32 €	133,93 €	206,05 €	175,14 €	216,35 €	262,71 €	309,07 €
62.001- 68.000 €	113,32 €	133,93 €	159,69 €	242,11 €	190,60 €	242,11 €	293,62 €	345,13 €
68.001- 75.000 €	128,78 €	154,53 €	180,29 €	278,16 €	206,05 €	267,86 €	324,53 €	381,18 €
75.001- 83.000 €	144,23 €	175,14 €	200,90 €	314,22 €	221,50 €	288,46 €	350,28 €	412,09 €
83.001- 91.000 €	159,69 €	190,60 €	221,50 €	350,28 €	242,11 €	309,07 €	376,04 €	443,00 €
91.001 -100.000 €	175,14 €	211,20 €	242,11 €	386,34 €	262,71 €	329,67 €	401,79 €	473,90 €
über 100.000 €	190,60 €	231,81 €	267,86 €	422,39 €	283,32 €	355,43 €	432,69 €	509,97 €

Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 1. August angehoben. Diese Anhebung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2019/2020.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 14. Dezember 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest über die Durchführung der Jägerprüfung 2019

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2015, gebe ich für den Bereich der Unteren Jagdbehörde des Kreises Soest nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2019 durchgeführt wird.

Schriftlicher Teil:

Mittwoch, 24. April 2019	15:00 Uhr	Landwirtschaftszentrum Haus Düsse in 59505 Bad Sassendorf-Ostinghausen, Ahseweg
--------------------------	-----------	--

Schießprüfung:

Donnerstag, 25. April 2019	ab 9:00 Uhr	Schießstand des Sportschützenvereins Öchtringhausen in 59558 Lippstadt-Hörste, Öchtringhauser Straße 141
----------------------------	-------------	--

Mündlich-praktischer Teil der Prüfung

Freitag, 26. April 2019	ab 8:30 Uhr	Landwirtschaftszentrum Haus Düsse in
Montag, 29. April 2019	ab 8:30 Uhr	59505 Bad Sassendorf-Ostinghausen, Ahseweg
Dienstag, 30. April 2019	ab 8:30 Uhr	

Einzelheiten zum Prüfungsablauf werden jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens zum 22. Februar 2019 bei der Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, einzureichen.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung findet am Mittwoch, 03. September 2019 statt.

Soest, 14. Dezember 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Untere Jagdbehörde

I.A., gez. Ralf Hellermann

Ltd. Kreisrechtsdirektor
